

Brüssel, den 26.3.2021
COM(2021) 145 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel
mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss für
ökologische/biologische Erzeugnisse im Hinblick auf die Annahme seiner
Geschäftsordnung zu vertreten ist**

Anhang

BESCHLUSS Nr. 1 des Gemischten Ausschusses für ökologische/biologische Erzeugnisse
vom ... 2021

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen¹ (im Folgenden das „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung sollte daher angenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR
ÖKOLOGISCHE/BIOLOGISCHE ERZEUGNISSE

Artikel 1

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der mit Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) und der Republik Chile (im Folgenden „Chile“) eingesetzte Gemischte Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugnisse (im Folgenden der „Gemischte Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens wahr.
2. Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von der EU und Chile gemeinsam geführt.
3. Jeder Ko-Vorsitzende kann alle oder eine beliebige Funktion des Ko-Vorsitzenden auf einen benannten Stellvertreter übertragen, wobei alle nachstehenden Verweise auf einen Ko-Vorsitzenden in gleicher Weise auf den benannten Stellvertreter zutreffen.
4. Jeder Ko-Vorsitzende benennt eine Person, die als Kontaktperson für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss fungiert. Die von den Ko-Vorsitzenden benannten Kontaktpersonen sind gemeinsam für die Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses zuständig.

¹ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 4.

Artikel 2

Sitzungen

Der Gemischte Ausschuss tritt einmal jährlich entweder physisch abwechselnd in der EU und in Chile oder elektronisch per Video- oder Telekonferenz zusammen. Ort und Art der Sitzung werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt, spätestens jedoch 90 Tage nach dem Ersuchen einer der Vertragsparteien.

Artikel 3

Sekretariat

Ein Beamter/eine Beamtin der Europäischen Kommission und ein Beamter/eine Beamtin des Sekretariats für internationale Wirtschaftsbeziehungen Chiles nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Gemischten Ausschusses wahr.

Artikel 4

Schriftverkehr

1. Den beiden Sekretariaten werden Kopien des gesamten Schriftverkehrs im Zusammenhang mit dem Gemischten Ausschuss übermittelt.
2. Der Schriftverkehr kann durch jedes schriftliche Mittel, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

Artikel 5

Tagesordnungen

1. Die Sekretariate erstellen vor jeder Sitzung einen Entwurf der Tagesordnung. Der Entwurf der Tagesordnung enthält alle Punkte, die unter Artikel 8 Absatz 3 des Abkommens fallen. Der Entwurf der Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzenden spätestens 20 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
2. Die endgültige Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzenden spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
3. Die Tagesordnung wird von den beiden Ko-Vorsitzenden einvernehmlich zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Ko-Vorsitzenden erforderlich.

Artikel 6

Änderung von Anhang I oder Anhang II des Abkommens

1. Jede Vertragspartei kann beantragen, dass Erzeugnisse in die Liste von Erzeugnissen in Anhang I oder Anhang II des Abkommens aufgenommen, aus der Liste gestrichen oder aktualisiert werden.
2. Der Antrag wird den Ko-Vorsitzenden spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übermittelt.

3. Der Antrag enthält ein vollständiges Dossier mit den wichtigsten Argumenten für die Aufnahme von Erzeugnissen in die Liste, ihre Streichung aus der Liste oder ihre Aktualisierung.
4. Jede Vertragspartei prüft den Antrag der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften und Verfahren.

Artikel 7

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Der Gemischte Ausschuss kann Empfehlungen aussprechen und einvernehmlich Beschlüsse nach Artikel 8 Absatz 5 des Abkommens fassen.
2. Der Gemischte Ausschuss fasst einen Beschluss zur Änderung von Anhang I oder Anhang II des Abkommens gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens, wenn die andere Vertragspartei die Gleichwertigkeit anerkennt.
3. Die Empfehlungen des Gemischten Ausschusses zur Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens sind an die Vertragsparteien gerichtet und werden von den beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 8

Protokolle

1. Der Protokollentwurf jeder Sitzung wird von den Sekretariaten innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Sitzung erstellt. Im Protokollentwurf sind die angenommenen Empfehlungen und/oder Beschlüsse aufgeführt und sonstige Schlussfolgerungen vermerkt.
2. Das Protokoll wird von den beiden Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren genehmigt. Nach der Genehmigung werden zwei Originalausfertigungen von den beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Originalausfertigung des Protokolls wird von jedem Ko-Vorsitzenden verwahrt.

Artikel 9

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
2. Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 10

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

1. Die Beratungen im Gemischten Ausschuss sind als vertraulich zu behandeln.

2. Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.
3. Legt eine Vertragspartei Informationen vor, die nach ihren Rechtsvorschriften als vertraulich gelten, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen gemäß Artikel 10 des Abkommens als vertraulich.
4. Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.